

# Anlieferungs-/ Versandanweisung Automatisierungstechnik

## 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften bzw. -hinweise sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition ein ergänzender Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

## 2 Allgemeine Anforderung

- Bei Verwendung von foliertem Blech dürfen keine Folienrückstände vorhanden sein.
- Keine Verunreinigung durch Öle, Fette, usw. zulässig.

## 3 Verpackung

- Kartons/Verpackungseinheiten dürfen ein Gewicht von 20 Kg nicht überschreiten.
- Berghof Pendelverpackungen dürfen weder beschriftet noch beklebt werden.
- Keine Verwendung von Materialien, die statische Elektrizität erzeugen, wie z.B. Styropor, Schaumstoff, PE, PVC  
Erklärung: Die von Ihnen gelieferten Waren werden in EPA (Electrostatic Protected Area) verarbeitet und dürfen nicht elektrostatisch aufgeladen sein.

## 4 Bei Anlieferung auf Palette

Es sind keine Überstände bei den Paletten erlaubt.

Paletten sind pro Lage gleichmäßig zu beladen.

Das maximale Gewicht einer EURO-Palette beträgt 800 kg (inkl. Tara).

Zulässige Höhenraster sind:

H1: 1150 mm (1000 mm Ware + 150 mm Palette)

H2: 1300 mm (1150 mm Ware + 150 mm Palette)



H3: 1600 mm (1450 mm Ware + 150 mm Palette)

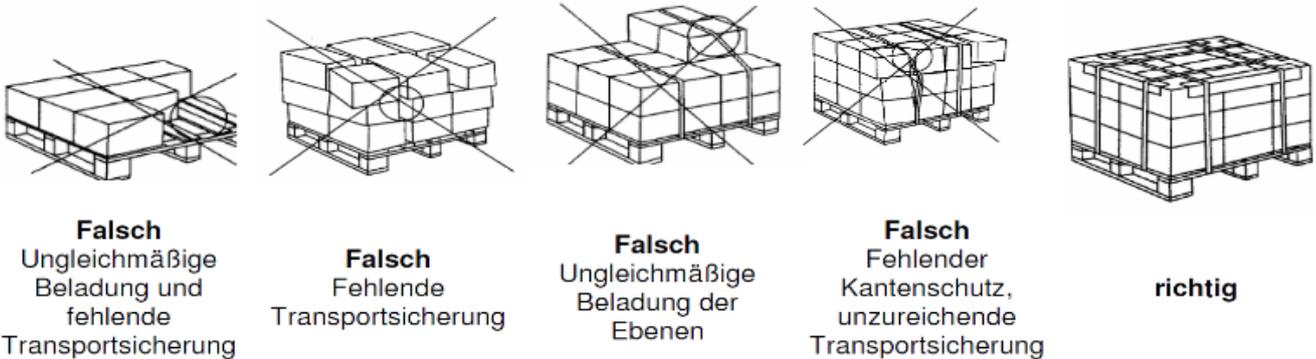
Die Sicherung der Ladungseinheit ist möglichst durch Stretchfolie aus Recyclingmaterial oder Papierbänder zu erzeugen, so dass die Ladeinheit beim Transport mit Stapler oder automatischer Förderung nicht verrutschen kann.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden.

Die Paletten müssen hochregallagerfähig sein und eine Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel und automatischer Fördertechnik muss gewährleistet sein.

Der Freiraum zwischen den Palettenfüßen darf daher nicht bei der Ladungseinheitensicherung beeinträchtigt werden.

Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.



## 5 Hinweise für Lieferanten

**Grundsätzliches:** die gesetzlichen Grundlagen (wie z.B. Verpackungsverordnung „Packaging and Packaging Waste Regulation“ (PPWR) – ab 12.08.2026, sowie das Verpackungsgesetz „VerpackungG“ bzw. die „Richtlinie 94/62/EG“ seit 01.01.2019) sind zwingend einzuhalten und im Bedarfsfall nachzuweisen.

### 5.1 Kennzeichnung und Beschriftung

Das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren/Lieferscheinen zwingt uns zur Ablehnung der Waren!  
Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

I. Jeder Sendung ist ein Original – Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vorzuzeigen.

II. Lieferscheine haben folgende Kriterien zu erfüllen:

Angaben auf dem Lieferschein:

- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Menge
- Positionsnummern
- Chargen/Seriennummer
- Bestellnummern/Produktionsnummern
- Lieferscheinnummer
- Palettengewicht / Sendungsgewicht

### 5.2 Verpackungshinweise

Die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet wird.

Die ausgewählte Verpackung muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden.

Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind:

- Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
- Klimatische Bedingungen (Temperaturgrenzen)
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger
- Bewegung der Ware

### 5.3 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beigelegt werden:

- Packstück- oder Paletten – Nummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackung

An jedem Packstück (Paket / Palette) sind ebenfalls mit den Angaben der Packliste zu versehen.



### 5.4 Verpackungsanweisung

#### 5.4.1 Produktkartonage

I. Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, stabile Verpackung zu wählen.

II. Die Kartons sind einerseits platz sparend zu füllen, d.h. gut gefüllt, wenig/keine Hohlräume, andererseits darf die Verpackung durch den Inhalt auch nicht verformt oder der Verschluss/Deckel aufgedrückt werden. Der Deckel muss fest schließen, ggf. ist dieser zusätzlich zu verkleben. Da die Ware von oben gegriffen wird, ist ein verkleben für nach oben öffnende Deckel (Schuhkartonprinzip) obligatorisch.

III. Die gesetzlichen Umwelt und Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die auf unseren Bestellungen angegebenen Verpackungseinheiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Abweichungen ist vor Lieferung Rücksprache mit unserer Einkaufsabteilung zu halten.

IV. Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken aus stabilem Karton – max. 20 kg mit Ausweisung der Stückzahl und Inhaltsangabe (siehe III.) ausgeliefert werden.

V. Etiketten müssen gut lesbar sein und es müssen mindestens folgende Angaben auf dem Etikett enthalten sein:

- Material-/Produkt-/Artikelbezeichnung
- Verpackungsmenge

### 5.5 Paletten

I. Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten und technisch einwandfreien Euro-Flachpaletten nach UIC-Norm (Grundmaß 800 x 1200 mm) mit DB-Gütezeichen und nach IPPC Standard zu verladen.

II. Packstücke sind ohne Überstände und verrutschsicher auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen. Dies hat eine problemlose Entladbarkeit zum Ziel und gewährleistet einen problemlosen Transport der Ladeeinheiten mit Flurförderfahrzeugen, sowie auf den nachfolgenden automatischen Förder- und Lagereinrichtungen.

Das Verwenden von Styropor bzw. Styroporchips sollte aus Umweltschutzgründen unbedingt vermieden werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, auf die Recyclingfähigkeit der Verpackung zu achten. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

### 5.6 Anforderungen an Paletten

Weisen die Europaletten einen oder mehrere der folgenden Fehler auf, so werden diese nicht getauscht. Die Folgekosten trägt der Lieferant.



Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Ein Brett fehlt



Ein Brett gebrochen ist



Ein Klotz/Fuß fehlt.

### 5.7 Anforderungen an Einzelpaketstücke

Für Einzelpaketstücke ist das folgende maximale Bruttogewicht einzuhalten: max. 20 kg  
Dieses Bruttomaximalgewicht darf nicht überschritten werden!

Kartonmaße:

Die Paketgrundflächen müssen mit den Europaletten (800mm x 1.200 x 144) kompatibel sein.

Folgende Maße der Grundfläche sind deshalb zulässig:

80 x 120 cm

80 x 60 cm

60 x 40 cm

30 x 40 cm

20 x 30 cm

Die Gesamthöhe einer Kartoneinheit darf 200 cm nicht überschreiten. Freiflächen in einem Karton sind grundsätzlich mit Füllmaterial aufzufüllen. Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies bereits von außen durch eine Nummerierung erkennbar sein (1/X, 2/X, usw.).

---

## 6 Bestätigung des Lieferanten:

Hiermit bestätigen wir den Erhalt dieser Verpackungsvorgabe sowie deren Einhaltung.

Lieferant: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Datum/Name

Unterschrift/Stempel

Bitte diese unterschriebene Seite zurück an: [einkauf.automation@berghof.com](mailto:einkauf.automation@berghof.com)